

1. Geltung unserer AGB

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Geschäfte, sofern der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB) ist. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführen; solche entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben

2. Vertragsschluss und Lieferung

Wird von uns der Abschluss des Vertrages bestätigt (Auftragsbestätigung), so gilt er als zu den bestätigten Bedingungen zustande gekommen, wenn der Besteller diesen Bedingungen nicht unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten unserer Produkte sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

Alle Fälle höherer Gewalt, welche unsere Fabrikation oder den Versand behindern, geben uns das Recht, den Liefertermin entsprechend zu verlängern oder ganz vom Verträge zurückzutreten, ohne dass dem Kunden daraus Schadensersatzansprüche erwachsen. Als „Höhere Gewalt“ ist z.B anzusehen: unvorhergesehene Beschränkungen der Fertigung, Betriebseinstellung, Schäden an Fertigungsanlagen, Nichtlieferung oder Lieferverzug des Vorlieferanten, Maßnahmen von Behörden und ähnliche unvorhergesehene Ereignisse.

3. Zurückbehaltungsrecht

Wir behalten uns ein Zurückbehaltungsrecht vor, wenn und solange der Besteller seinerseits nicht seine Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.

4. Erfüllungsort

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Gerflor Mipolam GmbH unser Werk in Troisdorf und für die Gerflor DLW GmbH Delmenhorst. Versenden wir die Ware auf Wunsch des Bestellers, so erfolgt die Versendung auf Gefahr des Bestellers. Meldungen und Abwicklung von Transportschäden müssen nach den geltenden Versicherungsbedingungen beim anliefernden Transportunternehmen durchgeführt werden. Keinesfalls haften wir für Transportschäden.

5. Versandkosten

Unsere Preise verstehen sich frei Haus des Käufers (in einer Lieferung) ab einem Netto-Auftragswert von € 500,00. Bei Bestellungen mit einem Netto-Auftragswert von unter € 500,00 berechnen wir einen Kleinmengenzuschlag in Höhe von netto € 50,00 je Auftrag. In Falle höherer Gewalt wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Embargo, Sabotage, und Streiks bei Dritten, insbesondere bei allen unvorhersehbaren und unbeherrschbaren, von außen kommenden Ereignissen, die auch bei äußerster Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet werden können, behalten wir uns vor, dadurch bedingte höhere als unserer Preiskalkulation zugrunde liegende Transportkosten an den Käufer weiter zu berechnen. Hiervon werden wir den Kunden benachrichtigen, sobald die Preisänderung absehbar ist. Ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht erwächst dem Kunden hieraus nicht.

6. Fälligkeit

Unsere Rechnungen sind nach Zugang sofort fällig und zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Absenddatum mit 2% Skonto und innerhalb von 30 Tagen nach Zugang und Fälligkeit der Rechnung netto.

7. Zahlungsmittel

Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung als Zahlungsmittel an. Skonto wird bei Wechselbezahlung nicht gewährt. Diskont-, Einzugs- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.

8. Widerruflichkeit bewilligten Zahlungsaufschubs

Ein von uns bewilligter Zahlungsaufschub ist widerruflich: Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Vermögensverhältnisse des Bestellers betreffen und die unseren Kaufpreisanspruch ernstlich gefährdet erscheinen lassen, so können wir die Lieferung verweigern, bis der Kaufpreis bezahlt oder für ihn Sicherheit geleistet wird.

Im Falle des Zahlungsverzuges können wir die Ausführung laufender Aufträge – auch aufgrund sonstiger mit dem Besteller abgeschlossener Verträge – von der gleichzeitigen Zahlung des Kaufpreises oder der gleichzeitigen Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen. Nach weiterer Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer darin gesetzten angemessenen Nachfrist können wir von einzelnen oder von sämtlichen mit dem Besteller abgeschlossenen Verträgen, soweit sie für uns noch nicht oder erst teilweise erfüllt sind, zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, ohne dass es einer entsprechenden Ankündigung (Ablehnungsandrohung) bedarf; im Übrigen können wir unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller fällig stellen und unsere Sicherheiten verwerten. Die gesetzlichen Ansprüche bei Zahlungsverzug bleiben im Übrigen unberührt. Ab Verzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz bei Kaufleuten und in Höhe von 5% bei Nicht-Kaufleuten.

9. Aufrechnung

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder Aufrechnungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch oder Zurückbehaltungsrecht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag sowie eventuell aller weiteren von ihm uns gegenüber geschuldeten Beträgen incl. Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.

10.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache vor Zahlung und Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

10.3.1 Der Besteller darf unter Vorbehalt stehende Produkte nur im gewöhnlichen Geschäftsgang mit anderen Sachen verbinden oder vermischen, sie verarbeiten oder veräußern. Er darf solche Produkte jedoch nicht verpfänden oder sicherungsübereignen.

10.3.2 Die Verarbeitung von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten erfolgt stets für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten entstehen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Kaufsache zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturawertes unserer Kaufsache zu dem Fakturawert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Werden unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkte mit anderen Sachen untrennbar vermischt oder vermengt bzw. mit einer anderen Sache (Hauptsache) verbunden, erwerben wir das Miteigentum im Verhältnis des Fakturawertes des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkts zu dem Fakturenwert der anderen Sache bzw. der Hauptsache zum Zeitpunkt der Vermischung Vermengung oder der Verbindung.

10.3.3 Werden zugleich unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkte anderer Lieferanten verarbeitet, gilt 10.3.2. entsprechend.

10.3.4 Werden unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkte Gegenstand eines Kauf-, Werk- oder sonstigen Vertrages des Bestellers mit einem Dritten, aufgrund dessen dieser an ihnen Eigentum erwerben soll, so tritt der Besteller schon jetzt seine Ansprüche auf die Gegenleistung in Höhe unseres Lieferpreises (incl. Umsatzsteuer) zusätzlich eines pauschalen Aufschlags von 15% für Zinsen und Kosten ab; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Der Besteller darf mit seinen Vertragspartnern ein Abtretungsverbot nicht vereinbaren und seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt liefern; auf Verlangen hat er uns seinen Vertragspartner zu benennen und die zur Verfolgung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. auszuhändigen. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung ist der Besteller unbeschadet unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, ermächtigt; wir selbst werden die Forderung nur einziehen, wenn der Besteller in Zahlungsverzug oder Vermögensverfall – Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Zahlungeinstellung - gerät.

10.3.5 Von Pfändungen und sonstigen Zugriffen auf Produkte, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehen, hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten, gegebenenfalls unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls.

10.3.6 Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten den Gesamtbetrag unserer Forderungen (einschließlich wechsel- oder scheckrechtliche Eventualforderungen) um mehr als 20%, so geben wir insoweit auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten unserer Wahl frei.

11. Mängelgewährleistung

11.1 Die Lieferung ist unverzüglich nach ihrer Übergabe zu untersuchen. Mängel, Fehlmengen und sonstige Abweichungen von der vereinbarten Leistung sind unverzüglich nach ihrer Feststellung zu rügen. Weicht die tatsächliche Liefermenge (Stückzahl, Gewicht) von den Mengenangaben im Warenbegleitpapier (Lieferschein, Versanddokument) ab, so hat dies der Besteller bei der Entgegennahme der Lieferung zu rügen und zwar im Falle der Versendung gegenüber dem letzten Beförderer, andernfalls gilt eine Mehrmenge als genehmigt bzw. ist der Anspruch auf Nachlieferung einer Fehlmenge ausgeschlossen.

11.2 Bei Rollenlieferungen von CV-Be lägen verpflichtet sich der Besteller, eine Mehrmenge bis zu 10% des Auftrags abzunehmen. Eine Mindermenge bis zu 10% kann nicht nachgefordert werden. Bei einem Mangel, der den Wert oder die Tauglichkeit des Produkts nur unerheblich mindert, kann der Besteller weder Nacherfüllung verlangen, noch den Kaufpreis mindern

11.3 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an einen Verbraucher/eine Verbraucherin (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b BGB), jedoch mit der Maßgabe, dass die Kosten des Aufwendungsersatzes kompensiert werden durch Warengutschriften an den

Besteller mit deren Verrechnungsmöglichkeit bei zukünftigen Bestellungen, wenn der Besteller Zwischenhändler oder Fachverleger ist.

11.4 Wir haften nicht für Mängel, die der Besteller bei Vertragsabschluss kennt oder fahrlässig nicht kennt.

Bei Weiterverarbeitung insbesondere bei Einbau der Liefergegenstände hat der Besteller eine Untersuchung der Ware unmittelbar vor Einbau vorzunehmen. Zeigt sich dabei oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Besteller an uns unverzüglich Mitteilung zu machen und den Einbau nur in Abstimmung mit uns fortzusetzen.

Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde. In diesem Falle bestehen insbesondere keine Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).

11.5 Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, zwischen Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) und Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu wählen. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für den Besteller unzumutbar, kann er sie mit der Maßgabe ablehnen, dass wir die von ihm gewählte Art der Nacherfüllung schulden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern.

11.6 Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Besteller jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder die Installation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Kosten (“ Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

11.7 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und dieser Bedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Besteller wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

11.8 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

11.9 Vorbehaltlich der Regelung der nachstehenden Ziff. 12 sind weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen..

12. Schadensersatz

12.1 Wir haften auf Schadensersatz generell nur, wenn der Schaden auf einer zumindest grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern es sich um einen Verstoß gegen unsere Verpflichtung auf Übergabe der Sache oder Verschaffung des Eigentums an derselben handelt.

12.2 Unberührt hiervon bleibt unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

12.3 Im Falle des Verzuges sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

12.5 Unsere Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie aus einer Garantie bleiben von vorstehenden Bestimmungen unberührt

13. Verjährung

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt zwei Jahre ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

13.2 Handelt es sich bei der Ware um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 445b BGB.

13.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechtes gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 191 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gemäß Ziff. 12.1 und 12.2 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen

14. Gerichtsstand

Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für die Gerflor Mipolam GmbH Siegburg und für die Gerflor DLW GmbH Delmenhorst. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

02.08.2024